

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1444. (2) Nr. 192. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung mehrerer im Bezirke Pinguente gelegenen Domainen = Verkaufs = Objecte. — In Folge hohen St. G. B. Hof = Commissions = Decrets vom 23. September 1828, Zahl 566 St. G. B., wird am 15. December 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pinguente, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in der Gemeinde Strepet, Bezirks Pinguente gelegenen Domainen = Verkaufs = Objecte, geschritten werden, als: 1) des Dolina benannten, und 500 Quadrat = Klafter messenden Wein = und Ackergrundes, geschätzt auf 151 fl. 10 fr.; 2) des Crib benannten, und 240 Quadrat = Klafter messenden Wein = und Ackergrundes, geschätzt auf 97 fl. 5 fr.; 3) des Meja benannten, und 128 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 18 fl. 40 fr.; 4) des Sotto Dollina benannten, und 441 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 291 fl. 25 fr.; 5) des Decentina benannten, und 160 Quadrat = Klafter messenden Acker = Grundes, geschätzt auf 6 fl.; 6) des Dourische benannten, und 525 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 85 fl. 40 fr.; 7) des Pole Confin benannten, und 225 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 40 fr.; 8) des im Orte Dolina gelegenen, und 724 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 75 fl. 15 fr.; 9) des eben so im Orte Dolina gelegenen, und 672 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 74 fl. 35 fr.; 10) des eben so im Orte Dolina gelegenen, und 870 Quadrat = Klafter messenden Weingrundes, geschätzt auf 95 fl. 50 fr.; 11) des eben so im Orte Grebia gelegenen, und 302 Quadrat = Klafter messenden Neben =

grundes, geschätzt auf 71 fl. 40 fr.; 12) des unter der Conscriptions = Nr. 3, bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 16 Quadrat = Klafter, geschätzt auf 7 fl. 40 fr. — Diese Objecte werden einzelnweise so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions = Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekanntgemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer

andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur soaleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem kais. königl. Rentamte Pinguente eingesehen werden. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 17. October 1828.

Gottfried Graf v. Welfersheimb,
k. k. Subernal- und Präsidial-Koncipist.

Z. 1439. (2) ad Nr. 24073.

V e r t r a g

zwischen

dem Oesterreichischen Kaiser-Staate und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Unterzeichnet zu Zürich den 14. Julius 1828, und von welchem die Ratificationen Seiner kais. königl. Apostol. Majestät einer, und anderer Seits des Schweizerischen Vortorts Zürich, im Namen der Eidgenössischen Stände und Cantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, am 13. September 1828, zu Bern ausgewechselt wurden.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombarden und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthens, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Thun kund und bekennen hiermit. Nachdem von Unserm außerordentlichen Ge-

sandten und bevollmächtigten Minister bey der Achtbaren Schweizerischen Eidgenossenschaft und den von dieser hierzu ernannten Bevollmächtigten am 14. Julius des laufenden Jahres zu Zürich ein Vertrag unterzeichnet worden ist, um zwischen Unsern Staaten und den Cantonen der Eidgenossenschaft eine wechselseitige Auslieferung der Verbrecher festzusetzen, welcher Vertrag also lautet: — Nachdem Seine Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät und die Cantone der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft sich entschlossen haben, zur Befestigung des freundschaftlichen Vernehmens und größerer Sicherheit beyderseitiger Staaten, über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher einen Vertrag zu Stande zu bringen; so haben die Bevollmächtigten beyder Regierungen, nämlich: von Seiten Seiner obgedachten Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, Allerhochstdero wirklicher geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz mehrerer hohen Orden, Franz Freyherr von Binder-Kriegelstein, und von Seiten der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Vincenz von Rüttimann, Urlandammann der Schweiz, Schultheiß der Stadt und Republik Lucern, Commandeur der Königlich-Französischen Ehrenlegion; Herr Franz von Meyenburg, Bürgermeister des Standes Schaffhausen, und Herr Albrecht Gottlieb von Steiger, Mitglied des kleinen und des geheimen Raths der Stadt und Republik Bern, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät und der Eidgenössischen Cantone, über folgende Puncte sich vereinigt: — Art. I. Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, welche in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt wird, soll nur schwerer Verbrechen wegen Statt finden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrath und Aufrühr; ein mit Vorsatz und Ueberlegung unternommener Mord; Giftmischung; vorsätzliche Brandstiftung; Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten, oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Casse ausgestellt werden; Verfälschung von Privat-Schuldscheinen und Wechseln; Falschmünzerey und

betrügerische Bankerotte. — Art. II. Oesterreichische Unterthanen, welche a) in den Oesterreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder b), welche in der Schweiz ein auf die Oesterreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufbruchs, der Verfälschung der Staats-Credits-Papiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden. — Schweizerische Angehörige, welche a) in der Schweiz ein schweres Verbrechen, oder b), welche in den Oesterreichischen Staaten ein auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Cantone derselben sich beziehendes Verbrechen, des Hochverraths, des Aufbruchs, der Verfälschung der Staats-Credits-Papiere, oder der Münzen begangen haben, und in den Oesterreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden. — Art. III. Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den Oesterreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht abzuliefern. — Schweizerische Angehörige, welche in den Oesterreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an Oesterreich nicht auszuliefern. — Die Beurtheilung geschieht jedesmahl nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen. — Art. IV. — Wenn ein von einem der contrahirenden Staaten reclamirter Verbrecher in dem Gebiete des anderen Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile und vollzogener Strafe zu geschehen. — Art. V. Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände Oesterreichische Unterthanen oder Schweizerische Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten; so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechens oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begehrt, und, in so fern dadurch eine bloße freywillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freywillige Aussage, oder

gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sey. — Art. VI. Wenn ein Oesterreichischer Unterthan oder ein Schweizerischer Angehöriger innerhalb des Gebietes des Staates, zu welchem er gehört, in Untersuchung kommt, und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des anderen contrahirenden Staates begangen hat, so soll davon der betreffenden Behörde dieses Staates Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige, was zur Auffindung allenfalliger Mitschuldigen, die sich in dem letzteren Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit seyn könnte, aus den Acten mitgetheilt werden. — Art. VII. In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hierfür weder das Geständniß noch die Ueberweisung des Verbrechers nothwendig; sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hierzu competenten Behörde, nach gesetzlicher Form und Vorschrift, die Untersuchung wegen eines der im Art. I. benannten Verbrechen gegen das reclamirte Individuum erkannt worden sey, und die Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welche sich diese Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden. — Art. VIII. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege ange sucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende haben sich die Oesterreichischen Gerichte an die Cantons-Regierungen, und diese sich hinwieder unmittelbar an die Oesterreichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann Statt finden, wenn die Identität des Angeschuldigten ausgemittelt und die im Art. VII. bestimmte Mittheilung gemacht seyn wird. — Art. IX. Bey der Auslieferung sind in der Regel a) für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse 2 fl. Conv. Münze; b) für jeden Bogen der Inquisitions-Acten 10 fr. Conv. Münze; c) für Botengänge auf jede Meile 10 fr. Conv. Münze; d) für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 fr. Conv. Münze, nebst den bey seiner Ueberlieferung bis zum nächsten Gränzorte aufgelaufenen und jedesmahl gehörig zu bes

scheinigenden Kosten zu vergüten. Für alle übrige Verrichtungen, als: Commissionen, Verhöre, oder was sie sonst für einen Namen haben mögen, findet keine Zahlung Statt. — Art. X. Sollten jedoch, durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten, die Verpflegungskosten desselben vermehret werden, so soll auch eine verhältnismäßige Erhöhung der Kostenvergütung Statt finden. — Art. XI. Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem anderen Lande vorgefunden worden, sind unentgeltlich zurück zu stellen. Die Uebergabe, sowohl dieser, als diejenige des Verbrechers selbst, soll jedesmahl an die nächste Gerichts- oder Polizey-Stelle des reclamirenden Staates geschehen. — Art. XII. Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gütliches Uebereinkommen getroffen werden. — Art. XIII. Denjenigen Eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkt der Ratification nicht beygetreten sind, soll, auch nach geschעה Auswechslung derselben, der Beytritt zu jeder Zeit frey stehen. Art. XIV. Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen sechs Wochen ratificirt werden, und nach förmlicher Auswechslung der Urkunden, als ein Staatsvertrag von beyden Seiten unter allen Verhältnissen während der nächsten fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Auswechslung an gerechnet, unwiderrüßliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch früheren Verträgen des einen oder anderen Staates mit einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des festgesetzten Termines kann dieser Vertrag mit gegenseitigem Einverständnis erneuert werden. — Zur Bestätigung desselben haben die beyderseitigen Bevollmächtigten ihn doppelt ausgefertigt, unterschrieben und ihr Siegel beygedruckt. — Geschehen Zürich, den 14. Julius 1828. — Aus Auftrag des hohen Vororts haben die Unterzeichneten zugleich für den abwesenden zweyten Bevollmächtigten, Herrn Bürgermeister von Meyenburg, mit unterschrieben. (L. S.) Binder. (L. S.) Vincenz Rüttimann. (L. S.) A. von Steiger.

Als haben Wir nach reifer Prüfung und Erwägung besagtem Vertrag und allen seinen Bestimmungen Unsere Kaiserliche Genehmigung ertheilt, und genehmigen denselben hiermit, indem Wir auf Unser Kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzurord-

nen und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe. — Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifications-Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm beygedruckten Kaiserlichen Insigne versehen lassen. So geschehen in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 4ten des Monats August im Jahre des Erlösers Ein Tausend Aht Hundert Aht und Zwanzig, Unserer Reiche im Sieben und Dreyßigsten.

F r a n z.

Fürst von Metternich.

(L. S.)

Nach Sr. k. k. Ap. Majestät Höchst eigenem Befehle:
Franz Freyh. v. Lebzelter = Coltenbach.

Z. 1453. (2) ad Sub. Nr. 24654.

Concurs-Verlautbarung für das Lehramt der dritten Classe an der Hauptschule zu Capodistria. — Für das durch die Resignation in Erledigung gekommene Lehramt der dritten Classe an der Hauptschule zu Capodistria, womit ein Gehalt jährlicher Dreyhundert Fünzig Gulden, aus dem Schulsonde verbunden ist, wird zur Einreichung der Bittgesuche der Concurs bis zum 25. December d. J., ausgeschrieben. — Die Bittgesuche müssen von den Bittstellern eigenhändig geschrieben, bey diesem Gubernium an welches sie zu stylisiren sind, binnen der besagten Concursfrist eingereicht, und mit den erforderlichen Dokumenten und Zeugnissen über Alter, Vaterland, Geburtsort, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Lehrfähigkeit, Moralität, bisherige Verwendung, sonstige Verdienste, Gesundheit, und über vollkommene Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache, belegt seyn. — Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes Triest den 27. October 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1446. (2)

Dienst-Erledigung.

Von der Bezirks-Herrschaft Rupertsdorf zu Neustadtl wird mit erstem Jänner k. J. ein Lesens und Schreibens kundiger Gerichts-Bediente, dessen jährlicher Gehalt auf 80 fl. und mehrerer gesetzlichen Nebeneinflüsse für gerichtliche Amtshandlungen bestimmt ist, aufgenommen werden. Die Competenzlustigen haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit Moralitäts- und allenfalls auch andern empfehlenden Zeugnissen belegten Gesuche bis 8. December d. J., entweder Postporto frey an die gefertigte Bezirksobrigkeit einzusenden, oder sich damit persönlich vorzustellen.

Bez. Obrigkeit Rupertsdorf zu Neustadtl am 10. November 1828.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1454. (2) Eurrende Nr. 23907.

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Cautionsleistung verrechnender Beamten bey Beförderungen und Uebersetzungen. — Es ist die Frage entstanden, ob ein verrechnender Beamter, wenn er bey der nämlichen Anstalt in eine höhere Diensteskategorie vorrückt, mit der eine höhere oder gleiche Dienstescaption verbunden ist, die neue Cautionsleistung vollzählig zu leisten verpflichtet sey, oder ob er die frühere Cautionsleistung für die neue Diensteskategorie geltend machen könne, somit die höhere Dienstescaption nur in dem Maße zu ergänzen habe, um den höhern Cautionsbetrag mit Einrechnung der frühern Cautionsleistung vollzählig zu machen, wenn gleich die Rechnungen von der frühern Diensteskategorie noch nicht vollkommen erledigt sind. — Hierüber hat die hohe Hofkanzley einverständlich Folgendes zu bestimmen befunden: — Der Staatschatz ist allerdings berechtigt, von den in Verrechnung stehenden Beamten bey jeder Veränderung ihrer Diensteskategorie, dieselben mögen in eine andere ebenfalls mit einer Cautionsleistung verbundene Stelle übersezt, oder befördert werden, eine neue nach dem Verhältnisse ihres neuen Dienstplatzes und der damit verbundenen Haftung ausgemessene Cautionsleistung zu verlangen und die früher eingelegte Cautionsleistung so lange zurückzubehalten, bis nicht rücksichtlich der frühern Anstellung des betreffenden Beamten vollkommene Rechnungsrichtigkeit gepflogen ist, weil es immer geschehen kann, daß während der Erledigung der frühern Rechnungen desselben solche Mängel hervorkommen, welche die ganze frühere Cautionsleistung erschöpfen und somit für den neuen Dienstplatz des Beamten gar keine Bedeckung übrig lassen. Weil es jedoch schwer und für die meisten Beamten unerschwinglich wäre, bey Beförderung oder Uebersetzung auf einen andern Dienstplatz jedesmal eine neue, folglich zwey Cautionsleistungen zu gleicher Zeit aufzubringen, wodurch vielleicht nicht selten den fähigen und eifrigsten Beamten der Weg zur Beförderung versperrt seyn würde; so wird bewilligt, daß bey hergestellter Rechnungsrichtigkeit, hinsichtlich der frühern Dienstleistung des beförderten oder übersezten Beamten die frühere Cautionsleistung jedesmal auf seinen neuen

Dienstposten umgeschrieben, und in Fällen, wo für den frühern Dienstposten noch nicht die volle Richtigkeit durch die betreffende Staatsbuchhaltung bestätigt ist, jedoch kein Bedenken wegen der individuellen Verhältnisse des Beamten oder wegen der Größe der ihm allenfalls aus seiner frühern Dienstleistung zur Last fallenden Ersätze obwaltet; sowohl auf den neuen als auch gleichzeitig auf den frühern Dienstposten bis zur Herstellung der dießfälligen vollständigen Rechnungsrichtigkeit vinkulirt oder superintabulirt werde. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey einer solchen Uebersetzung oder Ausdehnung einer fidejussorischen Cautions = Urkunde auf einen andern Dienstposten die Einwilligung des Bürgen eingeholt werden müsse. Auch wird zur Erleichterung der verrechnenden Beamten, welche auf einen andern ganz gleichartigen Dienstplatz übersezt werden, gestattet; daß dieselben ihre Cautionsleistungen bey ihrem ursprünglichen Erlage, sowohl für den gegenwärtigen als auch für alle andern Dienstposten gleicher Kategorie ausstellen oder vinkuliren lassen. Welches in Folge eines unterm 17. October d. J., Nr. 24010, herabgelangten hohen Hofkanzley = Decrets hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 31. October 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial = Rath.

Z. 1441. (3) Nr. 183. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

zur Versteigerung des dem krainerischen Studienfonde gehörigen Hauses, Nr. 60, an der Lacken zu Laibach, sammt Garten. — Am 29. December d. J., um 10 Uhr Vormittags, wird in dem Gubernial = Rathssaale des Landhauses zu Laibach, das dem krainerischen Studienfonde gehörige Haus, Nr. 60, an der Lacken, sammt Garten zu Laibach, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Hofcommission öffentlich verkauft werden. — Der Ausrufspreis ist auf 1980 fl. 53 kr., d. i. Ein Tausend Neun Hundert Achtzig Gulden 53 Kreuzer Conventions = Münze festgesetzt. — Dieses in der Gradisca = Vorstadt zu Laibach, an der Triester Linie gelegene Gebäude besteht nur aus dem Erdgeschosse, und enthält drey kleine Kel-

ler, eine Vorhalle, eine gewölbte Küche, vier Kuccadurte Zimmer und den Dachboden. Dazu gehört auch der anstossende, in zwey Abtheilungen bestehende Obst- und Ruchengarten, im Flächenmaße von 40 Quadrat-Klaftern mit einer Holzlege und einem Brunnen. Die wesentlichen Bedingnisse, unter welchen dieses Gebäude zum Verkaufe angeboten wird, sind folgende: 1) Wird zum Verkaufe desselben Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesitze geeignet ist. — 2) Jeder Kauflustige, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte vorläufig geprüfte, und bewährt befundene Sicherstellungs-Acte beizubringen. — 3) Von dem Meistbote ist die Hälfte vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes und noch vor der Uebergabe des Gebäudes sammt Zugehör zu berichtigen, der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß er auf dem erkauften Gebäude in erster Priorität versichert, und mit 5 pCt. verzinstet wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. — 4) Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, hat sich vorläufig mit der Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. Wer das Gebäude zu besichtigen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamt der vereinten Fondsgüter hier, welches im deutschen Ordens-Commenda-Hause seinen Sitz hat, zu verwenden. — Von der k. k. illyrischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 4. November 1828.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. wirkl. Gubernial-Rath.

das Wiener Pfund Sporeo im ganzen Umfange der Monarchie in die Verzollung zu nehmen sey. — Diese Zollbestimmung wird in Gemäßheit einer herabgelangten hohen Hofkammer-Verordnung vom 9. September d. J., Zahl 31888, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ihre Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung zu beginnen habe. — Laibach den 31. October 1828.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Souverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1465. (1) Nr. 7505.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmannes und Hausbesizers, Fortunat Worenz, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 20. Februar 1829, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Lorenz Eberl, unter Substituierung des Dr. Burger, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

3. 1440. (3) Nr. 23688, 2901.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Mittelft welcher die Zollbestimmung für die bei den Percussionsgewehren gebraucht werdenden chemischen Kupferzündhütchen bekannt gemacht wird. — Da für die nun im Handel häufiger vorkommenden chemischen Kupferzündhütchen zum Gebrauch bei den Percussions-Gewehren in den bestehenden Zolltariffen kein eigener Zollsatz erscheint, so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen befunden, daß dieser Artikel, dessen Eingangsverzollung bei den Commerzial-Gränz-Zollämtern zu geschehen hat, in der Einfuhr mit einem Gulden zwey Kreuzer und zwey Pfenningen, und in der Ausfuhr mit einem Kreuzer zwey Pfenning Conv. Münze für

Webrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder zur Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 23. Februar 1829, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 20. November 1828.

Z. 1451. (1) Nr. 7075.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der R. D. D. Com-menda wider Barthelmá Doberleth, wegen der aus dem wirthschaftsämlichen Vergleiche, ddo. 16. November 1827, schuldigen 127 fl. 18 1/4 kr. M. M., c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der dem Exequirten gehörigen, auf 2249 fl. 26. kr., geschätzten Realitäten, als des Hauses Nr. 17, in der Tyrnau, sammt Garten, An- und Zugehör, der Waldanttheile, sub Mappá, Nr. 22, und 64, Rectif. Nr. 201, und der Wiese Spano-via, Rectif. Nr. 315 5/8 gewilliget, und hiezü drey Termine, und zwar auf den 22. Decem-ber d. J., 26. Jänner und 16. Februar 1829, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Bepfaze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbie-tungs-Tagatzung um den Schätzungsbe-trag oder darüber an Mann gebracht wer-den könnten, selbe bey der dritten auch un-ter dem Schätzungsbetrage hintangegeben wer-den würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbeding-nisse, den Grundbuchs-Extract wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registra-tur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer der R. D. D. Com-menda einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 11. November 1828.

Z. 1452. (1) Nr. 7076.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Heinrich Kovatsch, In-habers des Hauses Nr. 6, in Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rück-sichtlich nachstehender, auf dem gedachten Hause haftenden, vorgeblich in Verlust ge-

rathenen Urkunden, und der darauf befind-lichen Intabulations-Certificate, als:

- a) des Instrumentes, ddo. 5. May 1750, intab. 31. December 1781, dem Prie-ster Joseph Ranilovitsch, den titulum mensae ertheilend,
- b) des Ehevertrages, ddo. 21. August 1792, und 30. März 1795, intab. 14. April 1795, haftend für 500 fl., zwi-schen Thomas Kovatsch, und Walburga, geborne Jätsch, nebst der vom Thomas Kovatsch, an Dr. Lucas Ruß, hierüber ausgestellten Cession, ddo. 1. August et superintab. 9. August 1799,
- c) des vom Thomas Kovatsch, dem Joseph Gebhard, über 600 fl., ausgestellten Schuldscheines, ddo. et intab. 11. Jän-ner 1800,
- d) der von der Joseph Gebhard'schen Vera-lafsmasse, an die Franz König'sche Mas-se, über obige 600 fl. ausgestellten Ces-sion, ddo. 10. et superintab. 21. Au-gust 1800,
- e) der vom Thomas Kovatsch, zur Sicher-heit seiner Gattinn Maria, gebornen Pre-schern, ausgestellten Urkunde, ddo. 11. September 1800, intabul. 13. ejusdem.
- f) des Bestandvertrages zwischen Florian Rumbald, und Thomas Kovatsch, ddo. 20. May, intabul. 24. Juny 1801, endlich:
- g) des Vergleichs zwischen Thomas Ko-vatsch, und Elisabeth Primiz, ddo. 7. April 1802, et intabul. 3. August 1807, noch haftend für 300 fl., gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte intabul. Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetz-lichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhän-gig zu machen, als im Widrigen auf weite-res Anlangen des heutigen Bittstellers, Hein-rich Kovatsch, die obgedachten Urkunden, nebst den Intabulations-Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach den 8. November 1828.

Z. 1462. (1) Nr. 7168.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die zur Verlafsmasse des verstorbenen Hof- und Ge-

nichts-Advocaten, Herrn Dr. Joseph Lusner gehörigen Fahrnisse, bestehend in Gold, Silber, Büchern, Leibeskleidung und Wäsche, Bettgewand und Wäsche, Zimmer-, Küchen- und Kellereinrichtung u. d. gl., am 4. December 1828 und den darauf folgenden Tagen, in dem Hause, Nr. 208, im zweiten Stocke in den gewöhnlichen Amtsstunden gegen sogleich bare Bezahlung öffentlich werden feilgeboten werden.

Laibach den 15. November 1828.

3. 1433. (3) Nr. 6581.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen der Ursula Joschte, wider Andreas und Gertraud Bouk; in die öffentliche Versteigerung der, den Exquir-

ten gehörigen, auf 37 fl. 6 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 10. und 24. November, dann 9. December l. J., jedesmahl Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in dem Hause, Nr. 10, in Hühnerdorf, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungstagfahung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 15. October 1828.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung sind nicht alle Fahrnisse nach dem Schätzungswerthe angebracht worden.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist aus der Ludwig Hausberger'schen Verlags-Handlung zu haben:

Matthisson's, Fr. v., Gedichte, 3 Bändchen, 1 fl. 12 kr.

Müller, J., hundert sehr lehrreiche zweyverfälschte Fabeln für die Jugend. Mit prächtig gestochener Titel- vignette im eleganten Einbände, 24 kr.

Pauliksy, Dr. Fr. Carl, Anleitung zu einer vernünftigen Gesundheitspflege, worin gelehret wird, wie man die gewöhnlichen Krankheiten durch wenige und sichere Mittel, hauptsächlich aber durch ein gutes Verhalten verhüten und heilen kann. Wörtlich nach der neunten Original- Auflage. Preis: in gr. Median 8. auf sehr schönem Kanzley-Druckpapier gedruckt, 435 Seiten stark, steif gebunden, 2 fl.

Schmid, Chr., unterhaltende und sehr lehrreiche Jugendschrift in 15 Bändchen. Zweyte vermehrte Auflage. Preis ungeb. 2 fl.

— — J. N., Lehre und Rathschläge für die studierende Jugend, um ihre Studien mit Nutzen zu betreiben. Steif broschirt, im schön gefärbten Umschlage, 24 kr.

Schneeballen. Ein Wintergeschenk für satyrische Näscher, Freunde der Humoristik und des fröhlichen Lebens. Gesammelt zur Verkürzung langweiliger Abende von Gabriele Spasvogel, Gesellschafts- Fräulein der Prinzessinn Brambilla. Im schön gefärbten Umschlage, 24 kr.

Schulze's, Ernest, sämtliche poetische Werke, 4 Bände, steif im eleganten Umschlage, gebunden, 3 fl.

Skerbinz, Pasqual P., die zehn Gebote Gottes in biblischen Bildern betrachtet. Ein vortreffliches und sehr heilfames Haus- und Lesebuch für Söhne und Töchter, Hausväter und Hausmütter, mit einem Worte, für jeden ka-

tholischen Christen. In zwanzig Fastenpredigten. Steif gebunden, 1 fl. 36 kr.

Skerbinz, Pasqual P., zwey Predigten über die Neuerungsucht so mancher Menschen in unsern Tagen, 8 kr.

Tausend und eine Nacht. Arabische Erzählungen. Zum ersten Mal aus einer tunesischen Handschrift ergänzt, und vollständig übersetzt, von M. Habicht, Fr. H. van der Hagen und Carl Schall. In 50 Bändchen, broschirt im eleganten Umschlage, 4. fl. C. M.

Tiedge's, C. A., sämtliche poetische Werke, 4 Bände, 2 fl.

Was lesen wir heute? Was morgen? Ein Schwank, 4 Bändchen. Jedes Bändchen 24 kr.

Weisse's, Chr. F., Jugendtheater. Der geselligen Freude und sittlichen Veredlung guter Kinder bestimmt. Den Zeitbedürfnissen gemäß eingerichtet und durchaus verbessert von Ebersberg. Preis für alle 8 Bändchen, steif im eleganten Umschlage gebunden, 2 fl. 40 kr. Ein Bändchen 24 kr.

Zängerle, Roman, Domherrn der Metropolitankirche zum heil. Stephan, Nebe, wie der heil. Franz von Assis, weil er für Gott der Kleinste seyn wollte, durch Gott der Größte geworden sey. Gehalten bey der zweyhundertjährigen Jubelfeyer der Kirche und des Klosters der ehrwürdigen P. P. Kapuziner am neuen Markt in Wien, den 8. September 1822, 6 kr.

Zimmerreise, interessante, zu Wasser und zu Lande, für wißbegierige Leser gebildeter Stände. Von Dr. Wilhelm Harnisch. 1. — 4. Band. Jeder Band mit prächtig gestochnem Titel, 2 Kupfern und Karten. Preis eines Bandes, im sehr geschmackvollen Umschlage, steif geb. 48 kr.